

§ 30 BHAG-G Personenbezogene Bezeichnungen

BHAG-G - Buchhaltungsagenturgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.12.2020

§ 30.

Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.05.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at